

Steckt in der Dynamisierung eine Mogelpackung?

Die Dynamisierung der Leistungsbeträge zum 1. Januar 2025 hat interessante Auswirkungen: Zum einen wird ein erheblicher Teil der Mehrausgaben der Pflegekassen wieder von ihnen eingespart. Zum anderen kommt der individuelle Erhöhungsbetrag höchst unterschiedlich bei den Bewohnenden an.

Text: Marcus Jahn

Zum 1. Januar 2025 werden nach § 30 SGB XI die Pflegekassenzuschüsse in der stationären Pflege um 4,5 Prozent erhöht. Lange überfällig und viel zu wenig, mag man denken. „Verwirrend“ ist vermutlich der harmloseste Begriff, der einem dazu einfällt, wenn man die nachfolgend beschriebenen Implikationen bedenkt.

Was der Einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) für die Einzelnen bedeutet: Der Pflegekassenzuschuss nach § 43 SGB XI ist ein individueller Anspruch der Pflegebedürftigen, wenn sie stationär versorgt werden.

einrichtungseinheitlichen Eigenanteil in der Pflege werden sowohl die pflegebedingten Kosten, als auch die jeweiligen Pflegekassenzuschüsse solidarisiert. Das heißt: Die Kosten aller werden addiert und die Summe aller Pflegekassenzuschüsse werden davon abgezogen. Was übrig bleibt, wird durch die Anzahl der Bewohner:innen geteilt (vgl. Abbildung 1). In einer Einrichtung mit 100 Plätzen entscheiden daher die Verhältnisse der Einzelnen – durch die Pflege selbst erzeugte Kosten und eigener individueller Anspruch auf den Pflegekassenzuschuss – nur zu

2025 um 4,5 Prozent steigen, entstehen dadurch in den einzelnen Pflegegraden sehr unterschiedliche Wirkungen.

Erhöhung kommt nicht in gleicher Höhe bei den Einzelnen an

Am Beispiel einer Beispielinrichtung mit 70 Plätzen, die von der Belegungsstruktur dem Bundesdurchschnitt zum Dezember 2022 entspricht, sei das Problem einmal konkretisiert: Die Erhöhung des Pflegekassenzuschusses nach § 43 SGB XI kommt nicht in gleicher Höhe bei den Bewohner:innen an.

Durch die neuen Pflegekassenbeiträge wird der von den Bewohner:innen zu tragende Eigenanteil in der Beispielinrichtung um insgesamt 4562 Euro pro Monat gesenkt, weil die Pflegekassen diesen Betrag mehr bezahlen. Die Summe berechnet sich aus der absoluten Erhöhung der Sätze je Pflegegrad und der Anzahl der Bewohner:innen in den einzelnen Pflegegraden. Für jede einzelne Bewohnerin senkt sich damit der monatliche EEE um 65,17 Euro

Von den geschätzten 582,3 Millionen Euro Dynamisierung pro Jahr erfüllen nur 318,6 Millionen Euro ihren Zweck

Tatsächlich sagt er aber wenig darüber aus, wieviel die Pflegebedürftigen aus eigener Tasche dazu zahlen müssen, wenn sie entsprechende Leistungen in Anspruch nehmen. Durch den

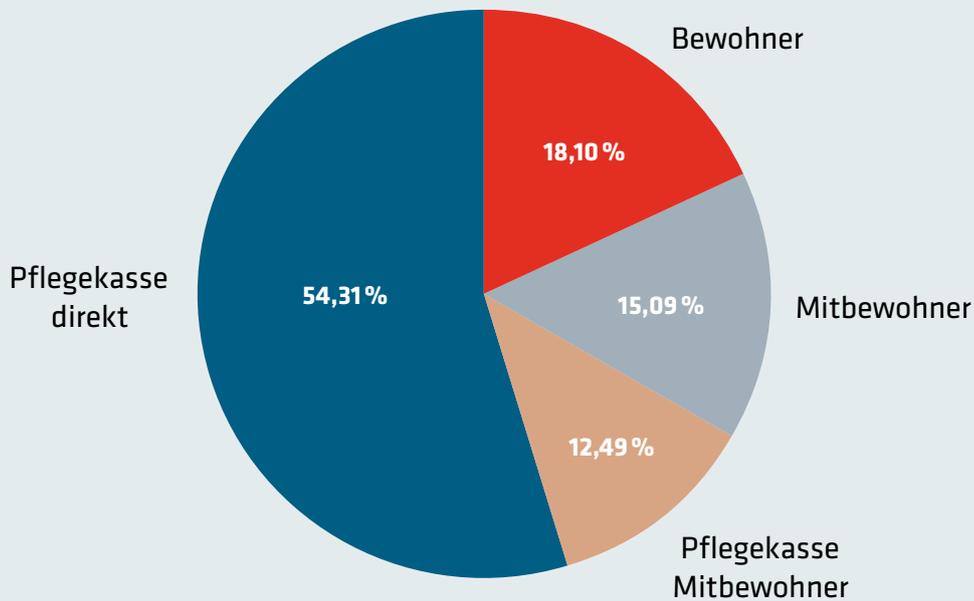
ein Prozent über den letztlich zu zahlenden Preis. Die anderen 99 Prozent hängen von den Mitbewohner:innen ab. Auch wenn die Pflegekassenzuschüsse in allen Pflegegraden zum 1. Januar

	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	Summe
Anzahl Bewohnerinnen	12	26	22	10	70
Erhöhung Pflegekassenzuschuss	35,00 €	57,00 €	80,00 €	90,00 €	
Erhöhung je PG und Monat	420,00 €	1.482,00 €	1.760,00 €	900,00 €	4562,00 €
Veränderung EEE pro Monat					- 65,17 €

Tabelle 1: Berechnung der Veränderung des EEE je Monat durch Erhöhung der Pflegekassenzuschüsse zum 01.01.2025.

Quelle: Marcus Jahn

WER PROFITIERT VON DER ERHÖHUNG DES PFLEGEKASSENZUSCHLAGS?



Grafik: Marcus Jahn

Abbildung 2 zeigt, wer von der Erhöhung des Pflegekassenzuschlages nach § 30 SGB XI für einen Bewohner in Pflegegrad 5 mit einer Aufenthaltsdauer über drei Jahren am meisten profitiert. Die Höhe der Prozentwerte ist vom Pflegegradmix der konkreten Einrichtung abhängig. Gewählt wurde die Belegungsstruktur des Bundesdurchschnittes Dezember 2022 bei 70 Plätzen.

(vgl. Tabelle 1). Für Bewohner:innen im Pflegegrad 5 bedeutet dies: von den ursprünglichen 90 Euro Erhöhung des Pflegekassenzuschusses kommen (vorläufig) 65,17 Euro bei ihnen an und vom restlichen Geld profitieren die Mitbewohnerinnen.

Wohl der Bewohnerin in Pflegegrad 2: Bei ihr werden aus der Erhöhung des individuellen Pflegekassenzuschuss von 35 Euro durch den Solidaritätsausgleich ebenfalls (vorläufig) 65,17 Euro.

Warum von geschätzten 582,3 Millionen Euro Dynamisierung pro Jahr nur 318,6 Millionen Euro ihren Zweck erfüllen: Das in Klammern gesetzte „vorläufig“ deutet bereits an, das war es noch nicht. Denn es gibt ja auch noch den § 43c SGB XI. Danach müssen die Pflegebedürftigen den EEE nicht mehr komplett selbst bezahlen. Je nach Aufenthaltsdauer bekommen sie einen Rabatt, der prozentual aus dem EEE abgeleitet wird (vgl. Abbildung 1).

Für eine Bewohnerin in Pflegegrad 5, die bereits länger als drei Jahre stationär versorgt wird, bedeutet dies Folgendes: Da sich der EEE verringert, verringert sich der Betrag nach § 43c SGB XI entsprechend. Die 65,17 Euro werden zwischen Bewohnerin und Pflegekasse im Verhältnis 25 Prozent zu 75 Prozent aufgeteilt. Gerundet wird der tatsächliche monatliche Betrag ab Januar 2025 also um 16,29 Euro geringer. Von den individuellen 90 Euro Steigerung des Pflegekassenzuschusses kommen also 18,10 Prozent bei der Bewohnerin an und mit 48,88 Euro profitiert ihre Pflegekasse durch Einsparungen an ihrer Leistung nach § 43c SGB XI. Die restlichen 24,83 Euro ihres individuellen monatlichen Erhöhungsbetrages stützen den EEE. Da im Durchschnitt der Bewohner 45,29 Prozent des EEE von der Pflegekasse getragen werden, gehen von dem Betrag im Durchschnitt 11,24 Euro an die Pfl-

gekassen der Mitbewohnerinnen und 13,59 Euro bleiben bei den Mitbewohnerinnen (vgl. Abbildung 2).

Auch hier die Zahlen für Pflegegrad 2: Diesmal bei einer Bewohnerin, die im ersten Jahr ist, und dadurch nur 15 Prozent Zuschuss nach § 43c SGB XI erhält. Zusammen geben beide Beispiele die Bandbreite der möglichen Auswirkungen an. Der Zuschuss wird bei ihr um 35 Euro pro Monat erhöht. Durch den EEE werden daraus 65,17 Euro, weil sie an der Steigerung der Pflegekassenzuschüsse der anderen Bewohnerinnen teilhat. Hier gehen jedoch „nur“ 15 Prozent, gerundet also 9,78 Euro an die Pflegekasse. Sie darf von ihrer individuellen Erhöhung des Pflegekassenzuschusses von 35 Euro also 55,39 Euro oder 158,27 Prozent „behalten“.

Insgesamt gibt es durch den EEE pro Einrichtung nur vier Beträge, mit denen die Bewohner:innen tatsächlich entlastet werden. Diese richten sich allerdings

nicht nach den Pflegegraden, sondern der Aufenthaltsdauer („Rabattstufe“, vgl. Tabelle 2).

Von den jährlich zu erwartenden Mehrausgaben von etwa 582,3 Millionen Euro für die Dynamisierung der Leistungen nach § 43 SGB XI, kommen rund 318,6 Millionen bei den Versicherten bzw. Sozialhilfeträgern an, die restlichen 263,7 Millionen werden bei den Leistungen der Pflegeversicherung nach § 43c SGB XI wieder eingespart.

Weder in §30 SGB XI (Dynamisierung) noch in §43c SGB XI ist von der Möglichkeit von Besitzständen die Rede. Falls nicht irgendeine andere Rechtsnorm dazu zwingt, führt die durch die Erhöhung der Leistungen nach § 43 SGB XI bewirkte Verringerung der EEE automatisch zu einer Reduzierung des Anspruches nach § 43c SGB XI.

Das Wichtigste in Kürze:

- o Ein großer Teil (geschätzte 45,29 Prozent) der Mehrausgaben, der durch die Dynamisierung der Zuschüsse nach § 43 SGB XI für die Pflegekassen entstehen und die Bewohnerinnen und Sozialhilfeträger entlasten sollen, wird durch Einsparungen beim § 43c SGB XI wieder kompensiert.
- o Falls das keine Absicht ist, wäre dies zumindest bei der Berechnungsformel in § 30 SGB XI für 2028 zu berücksichtigen.
- o Der individuelle Anspruch auf einen Pflegekassenzuschuss und der EEE passen nicht zusammen, weil durch den EEE pflegebedingte Kosten und Pflegekassenzuschüsse solidarisiert werden.

- o Deshalb hat die persönliche Steigerung des individuellen Pflegekassenzuschlages nichts oder nur im Einzelfall zufällig mit dem Betrag zu tun, der ab 01.01.2025 von den Bewohnerinnen weniger zu zahlen ist.
- o Für Einrichtungen der stationären Pflege ist daher mit einem erheblichen Erklärungsbedarf zu rechnen, wenn den Bewohner:innen die Rechnung für Januar 2025 zugeht. Misstrauen dürfte geschürt werden.

Obwohl vieles gegen den EEE spricht, ist er dennoch unverzichtbar

Vieles, auch im Schwerpunktthema der Altenheim-Ausgabe 5/2024 beschrieben, spricht scheinbar gegen den EEE. Es ist jedoch unverzichtbar, dass Pflegebedürftige in stationären Einrichtungen bei Zunahme der Pflegebedürftigkeit nicht mit höheren Kosten belegt werden. Ansonsten belastete man einerseits die Menschen mit hohen Pflegegraden (und die Sozialhilfeträger) mit nicht zu stemmenden Kosten. Außerdem gefährdete ein ersatzloser Wegfall des EEE die für die Wirtschaftlichkeit und Personalausstattung einer Einrichtung elementar wichtige, zeitnahe Anpassung der Pflegegrade an die tatsächliche Pflegebedürftigkeit massiv. Zu befürchten wäre, dass Bewohner:innen und Angehörige mit Blick auf die zusätzlichen Kosten den Prozess der Höherstufung so lange wie irgend möglich verzögern, wie es vor der Einführung des EEE bereits der Fall war.

Es ist höchste Zeit, an ein in die Jahre gekommenes Gesetz nicht immer wieder Neues anzustückeln, sondern eine neue, alle Herausforderungen in

den Blick nehmende, neue Regelung zu schaffen, die aus einem Guss ist.

Kommentar und Standpunkt: Eine faire Entlastung wäre möglich!

Die neue Personalbemessung nach § 113c SGB XI wird in eine Schieflage führen, auch wenn keine wirtschaftliche Gefahr für Pflegeeinrichtungen besteht (siehe Altenheim 5/2024). Mit der „richtigen“ Strategie kann man sich entspannt zurücklehnen. Probleme werden nur die Einrichtungen bekommen, die ihre Arbeit als wichtigen Beitrag für die Gesellschaft verstehen, um die Not pflegebedürftiger Menschen zu lindern und sich deshalb aus ethischen Gründen dagegen sperren, die Aufnahme zukünftig von der Wirtschaftlichkeit eines Menschen für die Einrichtung abhängig zu machen. Vorrasschauende politische Entscheidungen hätten das Problem deutlich abschwächen können.

Fasst man die Quintessenz beider Beiträge zur Schieflage und über die Dynamisierung zusammen, bleiben zwei Kernaussagen:

1. Weil durch die neue Personalbemessung nach § 113c SGB XI die Personalkosten im Pflegegrad 5 überproportional steigen, werden Einrichtungen, die viele Menschen im Pflegegrad 5 versorgen, teurer als Einrichtungen, die dies nicht tun. Wer pflegebedürftigere Menschen aufnimmt als ursprünglich geplant, hat potenziell ungedeckte Personalkosten.
2. Bei der Dynamisierung ist es für die Pflegebedürftigen beinahe vollkommen egal, in welcher Höhe die Pflegekassenzuschüsse nach § 43 SGB XI je Pflegegrad erhöht werden. Durch den EEE partizipieren immer alle an den Erhöhungen der anderen.

Wollte man den wirtschaftlichen Nachteil, den die Personalbemessung nach § 113c SGB XI mit sich bringt, ausgleichen, dann gelingt das nur, wenn die Pflegekassenzuschüsse je Pflegegrad so gespreizt werden, dass die von Pflegegrad zu Pflegegrad steigenden Personalkosten so weit wie möglich vom steigenden Pflegekassenzuschuss kompensiert werden.

RABATTSTUFEN				
	15 %	30 %	50 %	75 %
Rabattbetrag	55,39 €	45,62 €	32,59 €	16,29 €
PG 2	58,27 %	30,34 %	- 6,90 %	- 53,45 %
PG 3	- 2,82 %	- 19,97 %	- 42,83 %	- 71,42 %
PG 4	- 30,76 %	- 42,98 %	- 59,27 %	- 79,63 %
PG 5	- 38,45 %	- 49,31 %	- 63,79 %	- 81,90 %

Tabelle 2 zeigt den absoluten Betrag je Aufenthaltsdauer und die prozentuale Abweichung vom Ursprungsbetrag je Pflegegrad.

Quelle: Marcus Jahn

Konkret: Geplant sind 582,3 Millionen Euro für die Dynamisierung der Pflegekassenzuschüsse nach § 43 SGB XI. Damit diese auch als Entlastung ankommen (also tatsächlich aufgewandt werden), ist die stolze Summe von 1 064,3 Millionen Euro für die Dynamisierung von § 43 SGB XI vorzusehen, von denen dann 482 Millionen Euro systembedingt wieder zu den Pflegekassen zurückfließen. Wenn man die Leistungen in Pflegegrad 2 und 3 gar nicht dynamisiert, könnten in Pflegegrad 4 die Leistungen um 6,5 Prozent und in Pflegegrad 5 um 27,75 Prozent angehoben werden.

Im Ergebnis würde die Spreizung der durch den Pflegekassenzuschuss nicht gedeckten Pflegepersonalkosten zwischen Pflegegrad 2 und 5 von zukünftig 687,39 Euro je Monat auf 186 Euro reduziert.

Dadurch würden im Rahmen der Dynamisierung die Bewohner:innen stärker entlastet, die durch den § 113c stärker belastet werden. Und das sind die Bewohner:innen in den Einrichtungen, die einen hohen Anteil im Pflegegrad 4 und 5 haben.

Vermutlich wäre es auch ausreichend, die Angleichung der Pflegekassenzuschüsse an die Personalkostenspreizung auf beide Dynamisierungsstufen (2025 und 2028) zu verteilen. Da die volle Negativwirkung der Personalbemessung

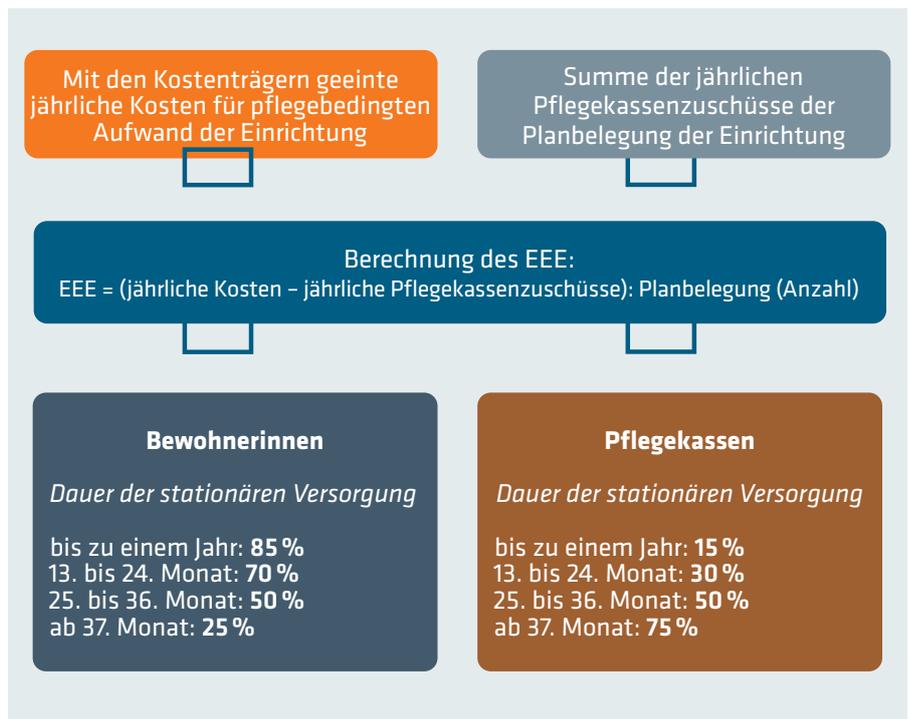


Abb. 1 zeigt die Systematik, wie der EEE berechnet und nach § 43c SGB XI im Rahmen der Heimabrechnung auf Bewohnerinnen und Pflegekassen aufgeteilt wird.

netto nur 2,46 Prozent wirksam werden. Denn auch die in § 30 SGB XI hinterlegte Berechnungsformel für die für 2028 geplante Dynamisierung lässt keine Berücksichtigung des systembedingten Rückflusses an die Pflegekassen erkennen. Drittens müsste den Leistungsempfängerinnen in Pflegegrad 2 und 3 erklärt werden, warum sie bei der Dy-

gehen, um die Menschen in Pflegegrad 4 und 5 nicht allein zu lassen. Sie werden es aber nicht leisten können. Es werden ein paar Jahre vergehen, bis der Druck der unversorgten Pflegebedürftigen mit hohem Pflegegrad, die keinen Heimplatz mehr bekommen, so groß wird, dass die Politik langsam anfangen wird, sich Gedanken zu machen. Schade eigentlich...

Es ist höchste Zeit, eine alle Herausforderungen in den Blick nehmende, neue Regelung zu schaffen, die aus einem Guss ist

nach § 113c SGB XI erst erreicht wird, wenn das mögliche Personal auch vereinbart wird, und dies aufgrund der Arbeitsmarktsituation nicht von heute auf morgen geschehen dürfte.

Natürlich ist dieser Vorschlag nur eine Utopie. Denn erstens sind die Dynamisierungen 2025 und 2028 im Gesetz bereits festgelegt und müssten also per Gesetzesänderung korrigiert werden. Zweitens ist anzunehmen, dass die Entscheidungsträger nur deshalb eine Dynamisierung von 4,5 Prozent gewählt haben, weil sie wussten, dass

namisierung (scheinbar) leer ausgehen. Und das ist schlechterdings nicht möglich, da die Zusammenhänge so komplex und kompliziert sind, dass man sie nicht wirklich vermitteln kann. Solch eine Entscheidung würde potenziell Wählerstimmen kosten und ist deshalb nicht erwartbar.

Vermutlich wird es also so kommen, wie wir es trägerintern diskutiert haben: Ein Teil der Einrichtungsträger passt sich sofort an die wirtschaftlich ange ratene Strategie an, andere werden bis an ihre wirtschaftliche Schmerzgrenze

MEHR ZUM THEMA

Kontakt zum Autoren: marcus.jahn@gesundbrunnen.org

